

Kreis=



Blatt.

Groß Strehli, den 14. Februar 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insektionsgebühren sind für die kleinste Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Einreisebestimmungen

in das von den Alliierten besetzte Gebiet.

Soweit die Bestimmungen bis jetzt vorliegen, gelten folgende Vorschriften:

Abchnitt I:

nördliche Grenze: holländische Grenze,

südliche Grenze: Eupen—Steinberg—Jülich—Grewenbroich—Oberkassel (sämtliche Orte einschließlich).

Zur Einreise in Abschnitt I ist ein Gesuch an den deutschen Abschnittskommandeur in Wesel zu richten.

Nur Gesuche, die mit der Dringlichkeitsbescheinigung des Oberbürgermeisters oder Landrats versehen sind, werden von dem Abschnittskommandeur an das belgische Oberkommando weitergegeben.

Abchnitt II:

nördliche Grenze: Eupen—Stolberg—Jülich—Grewenbroich—Oberkassel (sämtliche Orte ausschließlich),

südliche Grenze: Herzfeld—Dabscheid—Ormont—Stadthyll—Hoffeld—Waershofen—Schuldberg—Oberwinter (sämtliche Orte ausschließlich).

Der Abschnittskommandeur hat mit der Einreiseerlaubnis nichts zu tun. Statt dessen regelt sich die Einreise folgendermaßen:

Der Antragsteller besorgt sich einen Personalausweis (Name, Wohnort, Beschreibung der Persönlichkeit, gestempelte Fotografie mit Unterschrift, behördlich beglaubigt). Sodann richtet er an seinen zuständigen Bürgermeister bezw. Gemeindevorsteher (hier, wo er augenblicklich ist) ein Gesuch auf Ausstellung eines Reisepasses, in dem die Dringlichkeit der Reise begründet sein muß.

Das Gesuch muß enthalten:

1. Wohnort und Reiseziel,
2. Zweck und Dauer der Reise,
3. Angabe einer Person am Reiseziel, die über den Zweck der Reise und den Antragsteller Auskunft geben kann,
4. eine lose, unaufgeklebte Fotografie.

Der betreffende Bürgermeister übersendet den Antrag mit dem Personalausweis und einer Beglaubigung der Dringlichkeit durch die Post als Zivildienstfache dem Bürgermeister des Ortes, wohin der Antragsteller reisen will (Zielort).

Der Bürgermeister des Zielortes legt die gesamten Dokumente der zuständigen englischen Militärbehörde vor, die entscheidet und im Falle der Genehmigung des Gesuches einen besonderen Paß ausstellt.

Alle Dokumente gehen durch die Post als Zivildienstfache dem Bürgermeister des Heimatortes des Antragstellers wieder zu. Handelt es sich um mehrere Orte, in die der Antragsteller reisen will, so sind dieselben in dem Antrage aufzuführen. Der Antrag ist an den Bürgermeister des am zentralsten gelegenen Ortes zu richten.

Abchnitt III:

nördliche Grenze: Herzfeld—Dabscheid—Ormont—Stadthyll—Hoffeld—Waershofen—Schuldberg—Oberwinter

(sämtliche Orte einschließlich)

südliche Grenze: Besseringen—Dansbach—Milosheim—Hasborn—Schwarzenbach—Schwollen—Dörrebach—Hymannshäufen (sämtliche Orte ausschließlich).

Die Einreise ist nur auf der Strecke Vahenburg—Altenkirchen—Bendorf—Ehrenbreitenstein—Coblenz möglich. Alle anderen Strecken sind gesperrt.

Für die Einreise genügt ein von einer ordnungsmäßigen staatlichen Verwaltungsbehörde (Landrat, Bürgermeister, Polizei) gestempelter Reise-Erlaubnischein mit Angabe des Zwecks, der Dauer, des Ortes, der Reise etc. und Personalsbeschreibung.

Die Verwaltungsbehörden haben die Zureise auf die äußerst dringendsten Fälle zu beschränken und sind dafür verantwortlich, daß Reisen, für die sie Passierscheine ausgestellt haben, nur zu dem angegebenen Zweck benutzt werden. Bei Verstößen hiergegen wird die Allgemeinheit unter der Aufhebung der Reise-Erlaubnis zu leiden haben.

Abchnitt IV a: Frankfurt-Main

nördliche Grenze: Besseringen—Dansbach—Milosheim—Hasborn—Schwarzenbach—Schwollen—Dannweiler—Winterbach—Dörrebach—Hymannshäufen (sämtliche Orte einschließlich)

südliche Grenze: die badische Landesgrenze.

Abchnitt IV b: Karlsruhe

nördliche Grenze: die badische Landesgrenze
südliche Grenze: die deutsche Reichsgrenze.

Über die Einreise-Bestimmungen in Abschnitt IV a und b liegen noch keine näheren Angaben vor. Gesuche sind auf jeden Fall an die beiden Abschnittskommandeure zu richten. Die Einreise scheint aber nach den bisherigen Erhebungen äußerst erschwert zu sein.

Für im aktiven Heeresdienst befindliche Militärpersonen kann in keinem Fall Zureisegenehmigung für Privat Zwecke in das besetzte Gebiet gewährt werden.

Ordnungsmäßig demobilisierte Wehrpflichtige, die vor dem 1. August 1914 im besetzten Gebiet ihren Wohnsitz hatten, können auch nach der amtlichen Erklärung der Ältesten ohne weiteres einreisen. Dasselbe gilt für ordnungsmäßig demobilisierte Beamte. Letztere haben das Vorrecht auch dann noch einreisen zu dürfen, wenn sie während des Krieges in das besetzte Gebiet übergesiedelt sind.

Die Einreise in die neutrale Zone ist ohne weiteres gestattet. Aktive Militärpersonen können bis zu 14 Tagen in dieselbe beurlaubt werden, wenn ihre Angehörigen dort wohnen; sie dürfen keine Waffen tragen.

Deutsche Waffenstillstands-Kommission.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 840/12. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. O. II. 700/7. 18. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Leuchtöl, Kokenöl, Toluol, Benzin und sonstige benzol- und benzinhaltige Körper vom 1. August 1918 wird folgendermaßen abgeändert:

1. Insofern in der Bekanntmachung die „Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen“ oder die „Königlich Preussische Inspektion der Kraftfahrtruppen — Betriebsstoffabteilung —, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111“ erwähnt ist, tritt an ihre Stelle die „Mineralölverforgungs-Gesellschaft m. b. H. — Betriebsstoffabteilung — Berlin W 35, Potsdamer Straße 111“.

2. An die Stelle des zweiten Absatzes des § 11 tritt der Satz:

„Die Entscheidung über Ausnahmen von den Bestimmungen des § 7 behält sich das Reichswirtschaftsamt in Berlin vor.“

Artikel II.

Die Bekanntmachung Nr. Ch. I. 1/3. 16. R. R. A., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung vom 1. März 1916, wird, soweit sie sich auf Toluol bezieht, folgendermaßen abgeändert:

Insofern in der Bekanntmachung die „Kriegs-Rohstoff-Abteilung“ oder die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des „Königlich Preussischen Kriegeministeriums“ erwähnt ist, tritt an ihre Stelle das „Reichswirtschaftsamt in Berlin“.

Artikel III.

Die Bekanntmachung Nr. Bst. I. 1854/8. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme von Schmiermitteln vom 7. September 1916, wird folgendermaßen abgeändert:

An die Stelle des ersten Satzes des § 5 tritt der Satz: „Das Reichswirtschaftsamt in Berlin kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zulassen; es erteilt die im § 4 Ziffer 5 benannten Freigabescheine.“

Artikel IV.

Die Bekanntmachung Nr. Bst. I. 100/9. 16. R. R. A., betreffend Bestandserhebung für Schmiermittel vom 22. September 1916 wird folgendermaßen abgeändert: An die Stelle des ersten Satzes des § 4 tritt

der Satz:

„Auskunftsberechtigt ist das Reichswirtschaftsamt in Berlin.“

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 110/1. 19. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung W. II. 2800/8. 17. R. R. A. über Höchstpreise für Baumwoll-Spinnstoffe und Baumwoll-Gespinnste vom 2. Oktober 1917 wird folgendermaßen abgeändert:

1. Die Höchstpreise für Kunstbaumwolle (Preistafel 1, Buchstabe d) treten außer Kraft.
2. Die Höchstpreise für Baumwollgarne (Preistafel 2) treten für alle Garne außer Kraft, die auf Grund eines nach dem 31. Oktober 1918 ausgestellten Spinnerlaubnis-scheines gesponnen sind, sowie für gewirnte Fischnetgarne.
3. Die Höchstpreise für alle übrigen Baumwoll-Spinnstoffe und Baumwollgespinnste, die gegen einen nach dem 31. Oktober 1918 ausgestellten Freigabe- oder Belegschein zur Ablieferung gelangt sind oder noch gelangen, erhöhen sich um 15 v. H.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 17. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 930/12. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

In dem durch die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 57/10. 18. R. R. A. vom 1. Oktober 1918 abgeänderten § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A., betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden vom 31. Mai 1916 fallen in Gruppe 3A die Worte:

„und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/6. 18. R. R. A. vom 29. Juni 1918“

fort.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 120/1. 19. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die von den Kriegsministerien oder den Militär-befehlshobern erlassenen, den Betroffenen namentlich zu-gangenen Verfügungen Nr. Bst. — m — 896/12, 17 R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestands-erhebung von tabuinmhaltigen Stoffen treten hiermit außer Kraft, soweit sie nicht schon durch die den Betroffenen nament-lich zugegangenen Verfügungen der Kriegs-Rohstoff-Ab-teilung Nr. F. R. 830/12, 18 R. R. A. vom 18. Dezember 1918 aufgehoben worden sind.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 7. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
B o l f f h ü g e l.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 170/1. 19 R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. L. 999/10, 18 R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht für Lederabfälle vom 19. Ok-tober 1918

tritt bis zum 31. März 1919 außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
B o l f f h ü g e l.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 835/11. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. H. I. 59/6. 17. R. R. A., betreffend Versorgung des Heeres mit Nadelshmit-holz, vom 31. August 1917

tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.
B o l f f h ü g e l.

1. Auf höheren Befehl ist ein Verkehr von Zivil- und Militärpersonen nach dem von Polen besetzten Teil der Provinz Posen nicht mehr zulässig.

2. Entlassungen nach dem besetzten Teil der Provinz Posen dürfen nicht mehr erfolgen.

3. Entlassene Soldaten fremder Korps, deren Fahr-scheine nach dem besetzten Teil der Provinz Posen gerichtet sind, sind anzuhalten. Im Falle, daß diese Leute kein Unterkommen in der Provinz Schesien nachweisen können, sind sie im Lager Neuhammer unterzubringen.

Breslau, den 22. Januar 1919.

B. f. d. F. S. R.
(Unterschrift.)

B. f. d. G. R.
F. d. Ch. des Gen. Stabes.
gez. Hestenberg, Major.

Ausführungsbestimmungen zur Anordnung vom 22. Januar 1919 über Einstellung des Verkehrs von Zivil- und Militärpersonen nach den von den Polen besetzten Teilen der Provinz Posen.

Nachdem durch Befehl des Kriegsministeriums der gesamte Personerverkehr eingestellt worden ist, wird weiter-hin bestimmt:

1. Auf den Bahnhöfen an der Grenze nach Posen sind nach näheren Anordnungen der Divisionen militärische Ueberwachungsstellen einzurichten, von denen die zu-reisenden Zivil- und Militärpersonen auf das Verbot des Weiterreisens nach den von den Polen besetzten Gebieten der Provinz hinzuweisen sind und die ihnen im Einver-nehmen mit der Eisenbahnverwaltung die Rückreise oder die Reise nach einem anderen Orte Deutschlands zu er-möglichen haben. An Militärpersonen und entlassene Soldaten können grundsätzlich, an andere Personen, welche nachweisen können, daß sie in Antkenntnis des Reiseverbots die Reise angetreten haben, können bis 15. Februar 1919 einschließlic Militärjahresheime zur Rückreise ausgestellt werden.

2. Für diejenigen früheren Militärpersonen, für die eine Rückreise nicht in Frage kommt oder die anderweitig kein Unterkommen finden können, ist im Lager Neuhammer für ein vorläufiges Unterkommen gesorgt. Sie sind von den Ueberwachungsstellen zu sammeln und baldmöglichst in geschlossenen Transporten dem Lager Neuhammer zu-zuführen.

3. Neben der Ueberwachung der Bahnhöfe ist eine Kontrolle der wichtigen Verkehrswege einzurichten, damit die auf den Bahnhöfen zurückgewiesenen Personen nicht zu Fuß und unter Benutzung anderer Verkehrsmittel ihre Reise wieder fortsetzen.

Breslau, den 25. Januar 1919.

B. f. d. F. S. R.
gez. Voigt.

Von seiten des Generalcommandos.
J. B. oez. Hestenberg, Major.

Reichsverwertungsamt.
Anordnungen.

Verwertung von Eisenbahngerät.

Sämtliches Eisenbahngerät darf nur von der Ab-teilung für Eisenbahngeräte verwertet werden. Da mit dem bis jetzt verfügbaren Material nicht einmal die An-forderungen für Vollststandsarbeiten ganz befriedigt werden können, so muß bei den äußerst knappen Beständen, be-sonders an Gleismaterial, selbst jeder kleinste Posten dieser Abteilung gemeldet und von ihr erfasst werden.

Freierwerbende Heeres- usw. Güter, die zentral bewirtschaftet werden.

Das Reichsverwertungsamt veröffentlicht nachstehend eine Liste derjenigen Güter, welche von Reichsbehörden oder in deren Auftrag von besonderen Organisationen zentral für das Reich bewirtschaftet werden. Die in der Liste aufgeführten Stellen haben jeweils das ausschließ-liche Verfügungsrecht über die betreffenden Warengrup-pen nach Maßgabe der besonderen mit dem Reichsver-wertungsamt getroffenen Bestimmungen. Eine unmittel-bare Verwertung von den in der Liste aufgeführten Gegenständen, auch soweit eine solche nach denallgemeinen Richtlinien sonst zulässig wäre, durch die Zweigstellen (Bevollmächtigten) oder technischen Bezirksdienststellen

ist unter keinen Umständen statthaft, vielmehr sind Güter dieser Art grundsätzlich dem Reichsverwertungsamt zwecks Weitergabe an die zuständige Abteilung bezw. Organisation zu melden. In dringenden Fällen, insbesondere wenn es sich um die Verwertung verderblicher Gegenstände handelt, kann unmittelbar Verfügung möglichst nach Einvernehmen mit der in der Liste aufgeführten Stelle oder ihren örtlichen Organisationen erfolgen. In jedem Falle sind diese von dem Veranlasseten zu benachrichtigen.

Es wird hierbei noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Verwertung verderblicher Güter besonders zu beschleunigen ist.

Ferner wird bemerkt, daß die Verwaltung einer Reihe von Lagern sich das Reichsverwertungsamt vorläufig unmittelbar vorbehalten hat. Diese Maßnahme ist erfolgt, teils weil die betreffenden Lager bereits früher von in Fachabteilungen des Reichsverwertungsamtes umgewandelten Organisationen bewirtschaftet wurden, teils weil die besondere Art der Lager eine zentrale Verwaltung erforderlich macht.

Es sind dies folgende Arten von Heereslagern ujm.:

1. Alle Luftschiffhallen (Luftschiff-Material-Sammelstellen), Flugzeugparks und -depots, Flugzeugstützpunkte, Fliegerhorste, Luftschiffplätze der Marine, Flugstationen der Marine. (Verwaltende Stelle: R. Bw. Abt. für Flugzeugwesen.)
2. Alle Parks, Depots ujm. der Nachrichtentruppen. (Verwaltende Stelle: R. Bw., A., Abt. für Nachrichtenwesen.)
3. Alle Eisenbahn-Ersatzparks und sonstigen Läger der Eisenbahntuppen (Verwaltende Stelle R. Bw. A., Abt. für Eisenbahngerät.)
4. Alle Läger für Lichtbildgerät (Verwaltende Stelle: R. Bw. A., Abt. für Filmwesen.)
5. Alle Läger mit elektrischen Maschinen (Verwaltende Stelle: R. Bw. A., elektrische Abt.)
6. Alle Läger mit Werkzeugmaschinen (Verwaltende Stelle: R. Bw. A., Abt. für Werkzeugmaschinen.)
7. Die bisher von der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft verwalteten, am 1. Januar übernommenen Läger (Verwaltende Stelle: R. Bw. A., Fab-Abt.).
8. Alle Läger der landwirtschaftlichen Betriebsstelle für Kriegswirtschaft (Verwaltende Stelle: Landwirtschaftliche Betriebsstelle für Kriegswirtschaft, im Auftrage R. Bw. A., Abt. für Landwirtschaft.)

Sämtlich dieser Läger haben die Zweigstellen ujm., technischen Bezirksdienststellen jede unmittelbare Versorgung und jeden Eingriff grundsätzlich zu unterlassen. Die gesamte verwaltende Tätigkeit sowie der Verkehr mit den militärischen Stellen, welche diese Läger zur Zeit noch verwalten, liegt ausschließlich der betref. Fachabteilung des R. Bw. A. ob.

Liste der freiverwendbaren Heeres- ujm. Güter, die zentralbewirtschaftet werden:

- Benzin, Benzol, Toluol: Mineralöl-Versorgungs-Gesellschaft Berlin.
- Carbid: Kriegs-Chemikalien-A.-G. Berlin W. 9, Köthenerstraße 1/4. (Bearbeitungsstelle: Demobilmachungamt, Abt. Chemikalien.)
- Chemikalien: Kriegs-Chemikalien-A.-G. Berlin W. 9, Köthenerstraße 1/4. (Bearbeitungsstelle: Demobilmachungamt, Abt. Chemikalien.)
- Dämme und sonstige Schlachtabfälle: R. Bw.-A. Abt. Fab

- Berlin NW. 7, Friedrichstr. 100.
- Üllngemittel: Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W., Potsdamerstr. 30.
- Eisenbahngerät: R. Bw. A., Abt. Eisenbahngerät, Berlin NW. 7, Friedrichstr. 100.
- Eisen, Roheisen, Altsisen, Schrott, Walzwerkezeugnisse: Rufeisen: Eisenzentrale Berlin W., Regensburger Str. 26.
- Garne: Reichs-Textil-A.-G., Berlin W., Mühlberger Platz 1.
- Faserstoffe, Webwaren ujm., ganz oder teilweise aus Papiergarnen: Faserstoff-Vertriebs-G. m. b. H., Berlin W. 8, Taubenstr. 8/9.
- Fäßer: R. Bw. A., Abt. Fab, Berlin W., Mühlberger Platz 1.
- Fette: Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin NW. 7, Unter den Linden 68a.
- Futtermittel: Geschäftsstelle der Reichs-Futtermittelstelle, Berlin W., Potsdamerstr. 30.
- Gerbstoffe, Gerbholz: Kriegseleder-A.-G., Berlin W. 9, Budapesterstr. 1.2.
- Gewebe für Art, außer Seide (s. d.): Reichs-Textil-A.-G. Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle, Berlin W., Mühlberger Platz 1.
- Gummi, Rohstauchsch. Synth. Stauchsch., Altgummi, Regenerator: Stauchsch.-Abrechnungsstelle, Berlin, Jägerstraße 1.
- Harze, Lände, Firnisse: Reichsausschuß für Öle und Fette, Berlin NW. 7, Unter den Linden 68a.
- Häute und Felle: Kriegseleder-A.-G., Berlin W. 9, Budapester Str. 1/2.
- Holz: Deutsche Holz-Vertriebs-A.-G., Berlin SW. 11, Königgräber Str. 100a.
- Kabel und sonstiges elektrisches Installationsmaterial: R. Bw. A., Abt. für elektrische Maschinen, Berlin W., Kurfürstendamm 51.
- Kork: Kriegszubehör-Abt., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10.
- Kraftwagen und Kraftträder: R. Bw. A., Abt. für Automobilwesen, Berlin SW., Krausenstr. 68.
- Kraftwagenbereifung: R. Bw. A., Abt. für Automobilwesen, Berlin SW., Krausenstr. 68.
- Lebensmittel: Reichsernährungsamt, Berlin W. 8, Mohrenstr. 11/12, und die ihm unterstellten Organisationen.
- Leder: a) Neuleder: Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W., Leipzigerstr. 123a; b) Altsleder: Altsleder-Verwertungs-G. m. b. H. (noch im Entstehen begriffen).
- Leim und Gelatine: Kriegsausschuß für Ersatzfutter G. m. b. H., Berlin W. 35, Lützowstr. 33.
- Linoleum: R. Bw. A., Abt. Fab, Berlin W., Mühlberger Platz 1.
- Lumpen: a) Wollumpen: Kriegswollbedarfs-A.-G., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 1-6; b) Baumwoll- und andere Lumpen: Kriegshabern-Alt.-Ges., Berlin SW. 19, Leipziger Str. 75/76.
- Maschinen: a) landwirtschaftliche: Landwirtschaftl. Betriebsstelle für Kriegswirtschaft, Berlin W., Potsdamer Straße 29; b) elektrische: R. Bw. A., Abt. für elektrische Maschinen, Berlin W., Kurfürstendamm 51; c) Werkzeug- und alle übrigen Maschinen; R. Bw. A., Abt. für Werkzeugmaschinen, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 51.
- Metalle, Sparmetalle mit Ausnahme von Eisen (s. oben: Kriegsmetall-A.-G., Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11.

Mineralöle, Heiz- und Treiböle: Mineralöl-Versorgungs-G. m. b. S., Berlin SW. 68, Martgrafestraße 55.
 Öle, pflanzliche und tierische: Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. S., Berlin NW. 7, Unter den Linden 68 a.
 Papier: R. W. A., Abt. für Bureaubedarf, Berlin NW. 7, Friedrichstraße 100.

Petroleum: Zentralstelle für Petroleumverteilung, G. m. b. S., Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm 15.

Säcke: a) Jutesäcke usw.: Reichsausschuß, Berlin W. 35, Altonastraße 89/90; b) Papiersäcke: Faserstoff-Vertriebs-Ges., Berlin, Taubenstraße 8—9.

Sämereien: Adlerbau-G. m. b. S., Berlin W. 9, Köthener Straße 1—4.

Schlachtabfälle: R. W. A., Abt. Fleisch, Berlin W., Nürnberger Platz 1.

Schrott: Eisenzentrale Berlin W., Regensburger Str. 26.
 Seide und Kunstseide: Seiden-Verwertungs-G. m. b. S., Berlin W. 30, Vittoria-Luisa-Platz 8.

Seife, Seifenpulver: Reichsausschuß für Öle und Fette, Berlin NW. 7, Unter den Linden 68 a.

Kriegshanf-G. m. b. S., Berlin SW. 11, Hedemannstraße 6.

Seilerwaren, auch solche aus Bastfasern:

Epicurus (unverarbeitet): Spiritus-Zentrale, G. m. b. S., Berlin W. 9, Schellingstraße 14/15.

Epicurus (verarbeitet, Litöre): Kriegs-Latex-Ges. Ost, Berlin W. 9, Schellingstraße 14/15.

Tabak: R. W. A., Referat Tabak, Berlin NW. 7, Friedrichstraße 100.

Treibriemen und Treibriemenständer: Riemenfreigabestelle Berlin W., Potsdamer Straße 2 a.

Web-, Wirt- und Strickwaren: Reichs-Textil-A.-G., Geschäftsbüro der Reichsbekleidungsstelle, Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1.

Wein: Wein-Handels-G. m. b. S., Berlin NW. 7, Neue Wilhelmstraße 2.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Aenderung der Freiliste.

Vom 30. Januar 1919.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

In das Verzeichnis A (Freiliste) der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Aenderung der Freiliste vom 22. März 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244) werden die nachstehend aufgeführten Gegenstände aufgenommen:

XXIV. Stoffe aus Wolle, Halbwole oder Kunstwole von einer Breite bis zu 130 cm einschließlich,

XXV. Flauchstoffe und Plüsch in jeder Breite,

XXVI. Kleider, Röcke, Mäntel, Umhänge, Morgenröcke, Jacken und Blusen aus Wolle, Halbwole oder Kunstwole für Frauen und Mädchen.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 4. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1919.

Reichsbekleidungsstelle.

Dr. Temper.

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle betreffend Preise für Baumwollnähfäden sowie baumwollene Strick- und Stopfgarne.

Vom 1. Februar 1919.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 in Fassung der Abänderungs-Verordnung vom 10. Januar 1918 (Reichsanzeiger 1917 S. 257, 1918 S. 16) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Von den Aufmachungen der Baumwollnähfäden und baumwollenen Strick- und Stopfgarne, die auf Grund der in den Bedingungen für Fabrikanten von Baumwollnähfäden bzw. baumwollenen Strick- und Stopfgarnen vom 1. Februar 1919* von der Reichsbekleidungsstelle gegebenen Vorschriften mit bestimmten neutralen Marken zu versehen sind, dürfen diese Marken nicht entfernt werden, ehe die Ware zum Verbrauch oder zur Verarbeitung gelangt. Die Ware darf ohne diese Marke nicht veräußert oder erworben werden.

§ 2.

a) Fabrikanten von Baumwollnähfäden oder baumwollenen Strick- und Stopfgarnen dürfen von ihren Abnehmern für die mit folgenden Marken versehenen Baumwollnähfäden und baumwollenen Strick- und Stopfgarne keine höheren als die nachstehend neben den Marken verzeichneten Preise fordern, annehmen oder sich versprechen lassen:

1917er und 18er Untergarn Nr. 40	Mf. 67,—
	für 100 Koll./Spul. zu 1000 m
" Mattgarn Nr. 30 u. 36	Mf. 23.10
" für 100 Koll./Spul. zu 200 m	
" Obergarn Nr. 30 u. 40	Mf. 27.75
" für 100 Koll./Spul. zu 200 m	
" Obergarn Nr. 30 — 70	Mf. 109.75
" für 100 Koll./Spul. zu 1000 m	
" „Kriegsware“ Strickgarn Nr. 12	Mf. 38.40
" für 100 Doden zu 20 gr	
" Doppelgarn Nr. 24	Mf. 45.20
" für 100 Doden zu 20 gr	
" Stopfgarn Nr. 13, 25	
" für 100 Bidel zu 5 gr	

Die Preise verstehen sich ab Fabrik, einschließlich Verpackungspesen und Umschneuer; Beförderungs- und Versicherungskosten sind vom Empfänger zu tragen.

b) Gewerbetreibende, die Baumwollnähfäden oder baumwollene Strick- und Stopfgarne im Großhandel veräußern, dürfen von ihren Abnehmern für die mit folgenden Marken versehenen Baumwollnähfäden und baumwollenen Strick- und Stopfgarne keine höheren als die nachstehend neben den Marken verzeichneten Preise fordern, annehmen oder sich versprechen lassen:

1917er und 18er Untergarn Nr. 40	Mf. 77,—
	für 100 Koll./Spul. zu 1000 m
" Mattgarn Nr. 30 u. 36	Mf. 26.55
" für 100 Koll./Spul. zu 200 m	
" Obergarn Nr. 30 u. 40	Mf. 31.90
" für 100 Koll./Spul. zu 200 m	
" Obergarn Nr. 30 — 70	Mf. 126.20
" für 100 Koll./Spul. zu 1000 m	
" „Kriegsware“ Strickgarn Nr. 12	Mf. 44.15
" für 100 Doden zu 20 gr	
" Doppelgarn Nr. 24	Mf. 52,—
" für 100 Doden zu 20 gr	

„Kriegsware“, Stopfgarn Nr. 15.25
für 100 Bidel zu 5 gr

Die Preise verstehen sich ab Lager, einschließlich
Verpackungspepen und Umschleuer; Beförderungs- und
Versicherungsstoffen sind vom Empfänger zu tragen.

c) Gewerbetreibende, die Baumwollnähfäden oder
baumwollene Strick- und Stopfgarne im Kleinhandel
veräußern, dürfen von ihren Abnehmern für die mit
folgenden Marken versehenen Baumwollnähfäden und
baumwollenen Strick- und Stopfgarne keine höheren als
die nachstehend neben den Marken verzeichneten Preise
fordern, annehmen, oder sich versprechen lassen:

1917er und 18er Untergarn Nr. 40 Ml. — 97	für 1 Roll./Spul. zu 1000 m
"	Mattgarn Nr. 30 u. 36 Ml. — 34
"	für 1 Roll./Spul. zu 200 m
"	Obergarn Nr. 30 u. 40 Ml. — 40
"	für 1 Roll./Spul. zu 200 m
"	Obergarn Nr. 30—70 Ml. 1,58
"	für 1 Roll./Spul. zu 1000 m
„Kriegsware“ Stridgarn Nr. 12 Ml. — 56	für Doze zu 20 gr
"	Doppelgarn Nr. 24 Ml. — 66
"	für 1 Doze zu 20 gr
"	Stopfgarn Ml. — 20
	für 1 Bidel zu 5 gr

§ 3.

Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser
Bekanntmachung werden auf Grund der Vorschriften des
§ 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der
Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis
bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000
Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, sofern nicht
nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe vermerkt ist.
Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der
genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Neben-
strafen erkannt werden.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 4. Februar
1919 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1919.

Reichsbekleidungsstelle.
Dr. Temper.

Neuregelung des Verkehrs mit Nähfäden, Strick- und Stopfgarnen.

Die Reichsbekleidungsstelle hatte bei der bisherigen
Verteilung von Baumwollnähfäden usw. in das Kontroll-
system der Nationierung den Handel eingeschaltet, in
dessen Händen auch vor dem Kriege der Verkehr mit
Garnen gelegen hat, wodurch schnellste Zuführung vom
Fabrikanten an den Verbraucher durch die gewohnten
Kanäle gewährleistet sein sollte. Durch diese Einschaltung
ist das Kontrollsystem der Nationierung äußerst kompliziert
geworden; es hat bei allen beteiligten Stellen viel
Arbeit und Zeit erfordert, es durchzuführen, was eine
Verzögerung in der Verteilung zur Folge haben mußte.
Unter den augenblicklichen unruhigen, politischen Ver-
hältnissen ist es nicht möglich, dieses komplizierte System
aufrecht zu erhalten. Auch steht jetzt infolge Wegfalls
des Bedarfs der Heeresverwaltung an Rohmaterialien
usw. und infolge freierwender Heeresbestände für den
Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung mehr Garn zur
Verfügung, so daß eine Nationierung in der bisherigen
stärksten Art nicht mehr erforderlich ist. Die Reichsbe-

kleidungsstelle hat sich aus den angeführten Gründen nach
Verhandlungen mit den in Frage kommenden Fabri-
kanten- und Handelsfachkreisen sowie mit den Vertretern
der Verwaltungsbehörden und der Verbraucher ent-
schlossen, von dem bisher geübten Verfahren der Zu-
weisung an Kommunalverbände und an Zentralfachver-
bände zur Weiterverteilung an Verbraucher, Bearbeiter
usw. abzusehen, die Produktion den Fabrikanten freizu-
geben und die Deckung des Bedarfs in Zukunft dem
freien Handel zu überlassen.

Um aber etwa eintretenden besonderen Bedarf, ferner
um den Bedarf der Reichs-Tertil-Altiengesellschaft decken
zu können, hat sich die Reichsbekleidungsstelle ausdrücklich
vorbehalten, jederzeit in die Bestände der Fabrikanten
einzugreifen. Durch Anweisung an die Fabrikanten und
deren Abnehmer, an möglichst viele Abnehmer zu liefern,
ist auch Vorsorge dafür getroffen, daß eine möglichst
weitverzweigte gleichmäßige Verteilung über das ganze
Reich erreicht wird. Die Preise, die die Fabrikanten
Großhändler und Kleinhändler für diese mit neutralen
Marken versehenen Garne von ihren Abnehmern fordern
dürfen, sind durch die Reichsbekleidungsstelle festgesetzt.

Soweit bisher Zuteilungen an Kommunalver-
bände oder Zentralfachverbände durch die Reichsbeklei-
dungsstelle bereits erfolgt sind, muß die Weiterverteilung
von allen daran beteiligten Stellen nach wie vor nach
den bisher erlassenen Bestimmungen (Bekanntmachungen
vom 10. August und 18. Mai 1918) vorgenommen werden.

Gasthauswäsche.

Die Inhaber von Hotels, Gastwirtschaften usw. werden
ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Be-
kanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 7. De-
zember 1918, durch die die Beschlagnahme der Wäsche
in Gastwirtschaften aufgehoben wird, nicht auch die Be-
kanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Ver-
wendung von Wäsche in Gastwirtschaften, vom 14. Juli
1917, aufhebt, in der in allen Betrieben die Darreichung
von Mundtüchern und das Bedecken der Tische mit Tisch-
tüchern verboten ist.

Dieses Tischdeck- und Mundtücherverbot bleibt be-
stehen. Wer es übertritt, macht sich strafbar und setzt
sich gleichzeitig der Gefahr aus, daß die Reichsbekleidungs-
stelle ihm die Bestände an Tischwäsche enteignet. Das-
selbe gilt auch für Leinwandereien, die Tischwäsche zur
Vermietung anbieten oder verleihen, auch das bleibt
verboten.

Beschaffung von Bindedraht.

Die bisherigen Beschränkungen des Absatzes von Draht
sind aufgehoben. Bindedraht zum Pressen von Heu und
Stroh kann daher wieder im freien Handel bezogen wer-
den. Jedoch ist bis auf weiteres auch die Drahtstelle bei
der Geschäftsabteilung der Reichsfuttermittelstelle noch in
der Lage, den Bezug von Bindedraht zu vermitteln.

Berlin NW 7, den 27. Januar 1919.

Reichsfuttermittelstelle.

In Vertretung: Meidinger.

Anordnung.

betreffend den Handel mit Pferdefleisch.

In Abweichung von § 4 der Bekanntmachung über
Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt
S. 1357) wird auf Grund des Erlasses des Herrn

Staatssekretär des Reichsernährungsamts vom 3. Januar 1919 — A. II. 12 — mit Ermächtigung des Herrn Preussischen Staatskommissars für Volksernährung folgendes angeordnet:

Die Herstellung von Dauerwurst aus Fleisch von Pferden, Eseln, Maulfeln und Man蹄ieren wird unter der Bedingung gestattet, daß die Wurst von den Kommunalverbänden selbst oder unter ihrer Aufsicht hergestellt und von ihnen für die Zeit des wieder geringer werdenden Schlachtpferdeangebotes aufbewahrt wird.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 1. Februar 1919.

Die Provinzial-Fleischstelle für die Provinz Schlesien.
Tiebel.

Betrifft: Ergebnis der Wahlen zur preussischen Landesversammlung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918 wird bekanntgegeben, daß bei der am 26. Januar 1919 stattgefundenen Wahl zur preussischen Landesversammlung in dem 10. Wahlkreis (Regierungsbezirk Oppeln) abgegeben worden sind:

für den Wahlvorschlag	Rochmann	35 419	Stimmen,
"	Hoffmann	47 047	"
"	Franz	190 079	"
"	Gospos	315 266	"
"	Lichtenstein	52 185	"

Nach den öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschlägen sind die Wahlvorschläge Franz und Lichtenstein miteinander zu einer Gruppe verbunden, so daß sie den anderen Wahlvorschlägen gegenüber für die Verteilung der Sitze als ein Wahlvorschlag gelten.

Entsprechend den bei der Verteilung sich ergebenden Höchstzahlen entfallen auf

Wahlvorschlag	Rochmann	1	Sitz,
"	Hoffmann	1	"
"	Gospos	11	Sitze,
auf die verbundenen Wahlvorschläge	Franz und Lichtenstein	9	Sitze.

Bei der weiteren Verteilung innerhalb der auf die verbundenen Wahlvorschläge Franz und Lichtenstein entfallenden 9 Sitze entsprechend den sich ergebenden Höchstzahlen entfallen auf

Wahlvorschlag	Franz	7	Sitze,
"	Lichtenstein	2	"

Nach der Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen sind hiernach gewählt:

Vom Wahlvorschlag Rochmann:

1. Justizrat Arthur Kochmann in Gleiwitz.

Vom Wahlvorschlag Hoffmann:

1. Geh. Studienrat Dr. Georg Hoffmann in Rattowitz.

Vom Wahlvorschlag Franz:

1. Bergarbeiterf. Julius Franz in Rattowitz.

2. Gewerkschaftsangeh. Franz Karger in Rattowitz.

3. Studienrat Franz Hecks in Neustadt OS.

4. Eisenbahnländm. Robert Twardy in Rattowitz.

5. Parteiangeh. Paul Haute in Rattowitz.

6. Metallarbeiterf. Johann Auch in Rybnik OS.

7. Geschäftsf. Heinrich Rau in Gleiwitz.

Vom Wahlvorschlag Gospos:

1. Eisenbahnerlehrerk. Alois Gospos in Kreuzburg OS.

2. Amtsgerichtsrat Hermann Goebel in Myslowitz OS.

3. Arbeiterf. Josef Musiol in Bentzen OS.

4. Generalsekretär des Schlesischen Bauernvereins Franz Neuber in Breslau.

5. Amtsgerichtsrat Eduard Beyer, Neustadt OS.

6. Justizrat Joseph Gallin in Groß Ströhlich.

7. Piarer Josef Kiestroj in Rgl. Neudorf bei Oppeln.

8. Amtsgerichtsrat Dr. Alfred Neumann in Ratibor.

9. Berlegersfrau Maria Feldhuß in Gleiwitz.

10. Bauernt. Hermann Richter in Osterwitz, Kreis Leobschütz.

11. Rossendirektor Augustin Letocha in Radziontau, Kreis Tarnowitz.

Vom Wahlvorschlag Lichtenstein:

1. Rechtsanwalt Max Lichtenstein in Hindenburg OS.

2. Monteur Willi Ziegler in Ramsdorf OS. Oppeln, den 1. Februar 1919.

Der Wahlkommissar für die Wahl zur Landesversammlung im Wahlkreis Regierungsbezirk Oppeln.

3. B.: Weber, Regierungsstat.

In der Nacht vom 5. und 6. Januar wurden die Polizeiergeanten Hanussek und Laganier und der Hilfspolizeiergeant Dembinski, als sie in Ausübung des Dienstes auf der Gartenstraße von der Gerichts- nach der Tarnowitzerstraße zu patrouillierten, von einer Anzahl bewaffneter Banditen, die größtenteils Soldatenuniform trugen und anscheinend den Verbrecher Larek aus dem hiesigen Gefängnis befreien wollten, angegriffen, wobei Dembinski durch Brustschuß schwer verwundet wurde.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem oder den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mk.

demjenigen zu, der den oder die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Verhaftung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor. Oppeln, den 8. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

Militärische Bekleidungsstücke und -stoffe aller Art und Ausrüstungsstücke, die für die Heresverwaltung entbehrlich werden, müssen auf Veranlassung des Reichsernährungsamtes entweder an die Reichsbekleidungsstelle, Reichstextilgesellschaft, oder an die Reichsstelle für Schuhversorgung abgegeben werden, um durch sie für die bürgerliche Bevölkerung nutzbar gemacht zu werden. Das Kriegsministerium ist daher nicht in der Lage, Anträgen von Lokal- und Provinzialbehörden auf Ueberweisung von Bekleidungsstücken und -stoffen zu entsprechen. Zur Einschränkung des Schreibwesens bittet das Kriegsministerium daher, dies allen unterstellten Lokal- und Provinzialbehörden bekannt zu geben und sie anzuweisen, von solchen Anträgen an das Kriegsministerium abzusehen.

Berlin B. 66, den 15. Januar 1919.

Der Kriegsminister. Der Unterstaatssekretär.
Im Auftrage: gez. v. D o e n. gez. G ö r r e.

Vorliegende Verfügung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis.

Gefuche um Zuweisung von militärischen Bekleidungsstücken der Stoffen sind hiernach zwecklos.

Groß Strehlig, den 11. Februar 1919.

In allen Teilen der Provinz tritt in den ländlichen Gemeinden ein starker sich ständig steigender Widerstand weiter Kreise der ländlichen Bevölkerung gegen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Erfassung der Lebensmittel auf dem Lande hervor. Vielfach glauben die Landwirte offenbar, daß jetzt nach Einstellung der Kämpfe die öffentliche Bewirtschaftung der Lebensmittel ihre Bedeutung verloren hat und ihre gesetzliche Regelung außer Kraft getreten ist.

Dem kann nicht entschieden genug entgegengetreten werden. Noch besteht der Kriegszustand mit den feindlichen Mächten und vor allem die Abschließung Deutschlands von allen Zufuhren aus dem Auslande fort. Noch niemals ist die Lage unserer Lebensmittelerzeugung so gefährdet gewesen wie jetzt, wo wir die Gewähr haben, daß unsere Vorräte bis zur neuen Ernte nicht ausreichen werden. Deshalb muß die Erfassung der Lebensmittel unter allen Umständen mit Nachdruck durchgeführt werden. Die vielfach sich zeigenden Widerstände müssen tuschlich auf gültigen Wege durch Belehrung, erforderlichenfalls durch Anwendung der notwendigen Zwangsmittel gebrochen werden. Dies gilt insbesondere von dem überall sich zeigenden Beitreiben, die zur Sicherung der Milch- und Fettversorgung unentbehrlichen Zwangsanordnungen von Kuhhaltern an Molkereien eigenmächtig auszuheben und von dem Widerstand gegen die Ablieferung von Vieh, ohne die unsere Fleischversorgung nicht aufrecht erhalten werden kann. Aufgabe aller Arbeiter und Soldaten, Volks- und Kreisräte ist es, die zuständigen Behörden bei der Durchführung der zur öffentlichen Bewirtschaftung der Lebensmittel getroffenen Maßnahmen zu unterstützen. Alle verfügbaren Nachmittel sind erforderlichenfalls anzuwenden. Nicht hierfür die Geldmaterie nicht aus, so ist militärische Hilfe in Anspruch zu nehmen und zu gewähren. Dabei ist vor allem gegen solche Personen oder Gemeinden vorzugehen, die offenbar die Urheber des Widerstandes gegen die Durchführung der getroffenen Anordnung sind.

Breslau, den 27. Januar 1919.

Volksrat zu Breslau.

Zentralrat für die Provinz Schlesien.

Der Beantragte für Lebensmittelfachen.
gez. Dr. Fuchs.

Zentralsoldatenrat. gez. Maczewski.

Generalkommando 6. Armeekorps. gez. Krausel.

Vorliegende Bekanntmachung des Central-, Volks- und Soldatenrats in Breslau bringe ich hiernit zur allgemeinen Kenntnis.

Ich erwarte, daß die Landwirte ihren Ablieferungsverpflichtungen so nachkommen werden, daß militärische Hilfe nicht herangezogen zu werden braucht.

Groß Strehlig, den 6. Februar 1919.

Nach dem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1918 — Nr. 2561 — mitgeteilt durch meine Rundverfügung vom 25. Dezember 1918 — D. K. Nr. 175 haben die Gemeinden und Städte die Forderungsnachweise über die Ausgaben für Erwerbslosenunterstützungen an mich unmittelbar einzureichen.

Dieses Verfahren hat sich insoweit als unzweckmäßig erwiesen, als hier eine Nachprüfung der von den Landgemeinden einzureichenden Kostenrechnungen nicht vorgenommen werden kann, weil die hierfür in Frage kommenden Unterlagen-Berichte der Gemeinden über die Zahl der tatsächlich unterstützten Erwerbslosen — nicht mir, sondern den Herren Landräten vorliegen.

Eine Kontrolle der Ausgaben für Erwerbslose der Landgemeinden ist aber unbedingt erforderlich, zumal zum Teil von diesen ganz außergewöhnlich hohe Beträge angefordert werden, obwohl nur wenige von ihnen Unterstellungen an Erwerbslose zu zahlen haben werden. Zudem gehen die Anträge hier vielfach unvollständig und nicht fristgerecht ein, sodaß soweit Rückfragen erforderlich sind, eine Verschleppung der Sache eintritt, die meinerseits wiederum eine nicht fristgerechte Berichterstattung an den Herrn Minister zur Folge haben muß.

Ich ersuche daher die Herren Landräte in Zukunft die Kostenrechnungen der Landgemeinden gemäß Ziffer 2 des angezogenen Erlasses zu prüfen und sie mir dann kreisweise gesammelt bis spätestens zum 5. jeden Monats vorzulegen.

Oppeln, den 6. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

Die Gemeinde- und Gutsverwalter haben die Nachweisungen über im Monat gezahlte Erwerbslosenunterstützungen unter Beifügung der Unterlagen am letzten jeden Monats unentgeltlich an mein Amt einzureichen.

Gehen die Forderungsnachweise bis zum 2. des folgenden Monats nicht hier ein, wird angenommen, daß den Gemeinden und Gutsbezirken derartige Ausgaben nicht erwachsen sind.

Fehlanzeige ist daher nicht erforderlich.

Groß Strehlig, den 11. Februar 1919.

Die Anordnung des stellv. Generalkommandos vom 30. 3. 17 Nr. 2 600/3. 17. betreffend Beschäftigung landwirtschaftlicher Arbeiter pp. in anderen Betrieben auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (G. S. S. 451), ist durch Aufhebung des Belagerungszustandes außer Kraft getreten.

Breslau, den 18. Januar 1919.

B. i. d. G. K.

Für den Chef des Generalstabes K.
Walther-Weisbeck, Stabsmeister.

B. i. d. Zentral-Soldatenrates.
Eggers.

Die Anordnung vom 30. März 1917 ist im Blatt Stück 15 für 1917 abgedruckt.

Groß Strehlig, den 9. Februar 1919.

Revision der Maßgeräte.

Den Ortspolizeibehörden bringe ich meine Realblatoverfügung vom 26. Februar 1913 — Stück 9 betreffend die polizeiliche Revision der Maßgeräte und die Vorlegung der Nachweisung der in der Zeit vom 1. März v. J. bis Ende Februar d. J. vorgenommenen Revision bis 15. März d. J. in Erinnerung.

Groß Strehlig, den 1. Februar 1919.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

Stück zu 7 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 14. Februar 1919.

Die auf dem Kreistage vom 5. Februar d. Js. gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 125 der Kreisordnung hierdurch bekannt.

Zu 1. Die Wahl von Schiedsmännern und Schiedsmannstellvertretern wird nach dem Vorschlage des Kreis Ausschusses vollzogen. Es wurden durch Zuzuf gewählt:

- für den Bezirk A 19. Freiseur Franz Neuberg in Colonowska zum Schiedsmann,
" " " B 1. Hauptlehrer Karl Sternitel in Adamowitz zum Schiedsmann,
" " " B 3. Hauptlehrer John in Schenkowitz zum Schiedsmann,
" " " B 4. l. Lehrer Johannes Fabian in Klein Stanisich zum Schiedsmannstellvertreter,
" " " B 5. Hauptlehrer Anton Janda in Karlobitz zum Schiedsmann und Hauptlehrer Richard Bekierich in Ottmuth zum Schiedsmannstellvertreter,
" " " B 9. Wirtschaftsinспекtor August Pahelt in Kaltwasser zum Schiedsmannstellvertreter,
" " " B 11. Hauptlehrer Franz Wycisk in Kienfowiesch zum Schiedsmann,
" " " B 19. Lehrer Gorzel in Keltich zum Schiedsmann,
" " " B 19. Hauptlehrer Georg Witt in Jeschona zum Schiedsmann und Gemeindevorsteher Paul Sobowa in Dombrowa zum Schiedsmannstellvertreter,
" " " B 25. Hauptlehrer Josef Bittel in Groß Pluschitz zum Schiedsmann,
" " " B 27. Hauptlehrer Nawradt in Sucholohna zum Schiedsmann,
" " " B 28. Lehrer Emil Hielnik in Deichowig zum Schiedsmann,
" " " B 29. Hauptlehrer Josef Pzypkent in Kosmierza zum Schiedsmann und Rentmeister Hyazinth Gomolla ebendasselbst zum Schiedsmannstellvertreter.

Zu 2. Zum Mitgliede zur Abschätzung der Mobilmachungspferde im Aushebungsbezirk II anstelle des Gutsbesizers Rotter in Gogolin wurde der Wirtschaftsinспекtor Olbricht in Chorulla durch Zuzuf gewählt.

Zu 3. Zum stellvertretenden Mitgliede der Kreisjeragtkommission anstelle des Gutsbesizers Rotter in Gogolin wurde der Rittergutspächter Bürde in Scharnofin durch Zuzuf gewählt.

Zu 4. Zum Sachverständigen zur Abschätzung der durch Truppenübungen im hiesigen Kreis entstehenden Schäden anstelle des Gutsbesizers Rotter in Gogolin wurde der Gutsbesizer Brzjwa in Niewke durch Zuzuf gewählt.

Zu 5. Zum Kreistagator anstelle des Gutsbesizers Rotter in Gogolin wurde der Fürstliche Oekonomie-Direktor Lohstoeter in Salezsch gewählt.

Die Beschlüsse zu 1 bis 5 wurden einstimmig gefaßt.

Zu 6. Nach vorausgegangenem Vortrag des Vorsitzenden beschloß der Kreistag einstimmig, das jährliche Mindesteinkommen der Bezirkshebammen vom 1. April 1918 ab von 360 Mark auf 540 Mark unter Beibehaltung der sich aus § 5 des Statuts ergebenden Berechnung, wonach den Bezirkshebammen für jede Entbindung eine Paarscheinnahme von 6 Mark angerechnet wird zu erhöhen und die aus bereiten Mitteln des Kreises an die Bezirkshebammen gezahlten einmaligen Kriegserterungszulagen mit je 135 Mark zusammen 3915 Mark mit der Maßgabe zu genehmigen, daß die gezahlten Beträge den Bezirkshebammen auf das für das Jahr 1918 festzusetzende Mindesteinkommen angerechnet werden.

Zu 7. Der Kreistag beschloß einstimmig, der aus Anlaß der am 17. Oktober d. Js. stattgefundenen 50 jährigen Jubiläumsfeier des Gymnasiums in Groß Strehlig an dieses erfolgten Zahlung eines Geschenks von 1000 Mark zur Verstärkung der naturwissenschaftlichen Sammlungen zuzustimmen.

Zu 8. Auf einen von dem Kreistagsabgeordneten Bürgermeister Grundram eingebrachten schriftlichen Antrag, beschloß der Kreistag einstimmig den jährlichen Zuschuß des Kreises zu den allgemeinen Unkosten des städtischen Krankenhauses in Groß Strehlig vom 1. April 1918 ab von 1500 M. auf 2250 Mark jährlich unter der Bedingung zu erhöhen, daß das aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 29. Dezember 1902 mit der Stadtgemeinde Groß Strehlig getroffene Abkommen auf weitere 5 Jahre d. i. bis 1. April 1924 mit der Maßgabe verlängert wird, daß dem Kreise das Rücktrittsrecht nach einjähriger Kündigung zusteht, falls er ein eigenes Kreis-Krankenhaus baut.

Hierbei regte der Kreistagsabgeordnete Majoratsbesizer Graf von Brühl Renard den Bau eines Kreis-Krankenhauses an. Der Vorsitzende sagte eine Prüfung der Angelegenheit durch den Kreis-ausschuß zu.

Zu 9. Der Kreistag beschloß einstimmig zur Deckung der Kosten der den Familien von Kriegsteilnehmern zu gewährenden außerordentlichen Unterstützungen

1. bei der hiesigen Kreissparkasse oder bei sonstigen geeigneten Geldgebern ein weiteres Darlehn von 10000 Mark unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen. Wird das Darlehn bei der hiesigen Kreissparkasse aufgenommen, so ist ihr der gleiche Zinssatz zu bewilligen, welchen diese Kasse ihrem Geldgeber zu gewähren hat.
2. den Kreis-ausschuß zum Abschluß der erforderlichen Vereinbarungen zu ermächtigen.

Zu 10. Ueber den Revisionsbefund der Kreissparkasse berichtete der Vorsitzende.

Der Kreistag beschloß einstimmig, die Rechnung für 1917

in Einnahme auf 13 625 985,28 Mark

„ Ausgabe „ 7 894 477,45 „

und im Bestande auf 5 931 507,83 Mark

festzusetzen und dem Rechnungsleger Entlastung zu erteilen.

Zu 11. Auf Antrag der Kommission beschloß der Kreistag einstimmig, die Ausgaben über die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 vorschubweise gezahlten Familienunterstützungen auf 3677111,48 Mark festzusetzen und dem Rechnungsleger Entlastung zu erteilen.

Zu 12. Auf schriftlichen Antrag der Herren Kreisratsmitglieder Majoratsbesitzer Grafen von Brühl—Renard, Justizrat Faltin und Bürgermeister Wiczorek beschloß der Kreistag einstimmig

1. eine eigene Bauvereinigung für den hiesigen Kreis zur Förderung der Beschaffung gesunder und zweckmäßig eingerichteter Wohnungen und zur Förderung von Siedelungen zu gründen,
2. für den Kreis eine Stammeinlage bis zu 100 000 Mark auf das Stammkapital der Gesellschaft zu zeichnen und diesen Betrag aus den Ueberschüssen der Kriegswirtschaftsstelle zu entnehmen,
3. der zu gründenden Kreisgesellschaft den Anschluß bezw. die Beteiligung an der für den Regierungsbezirk Oppeln in Aussicht genommenen gemeinnützigen Bauvereinigung nahe zu legen,
4. den Kreisauschuß mit der Ausführung der Beschlüsse zu 1 bis 3 zu beauftragen bezw. zu bevollmächtigen, die erforderlichen Erklärungen selbst, oder durch ein bevollmächtigtes Mitglied abzugeben.

Zu 13. Der Kreistag beschloß einstimmig, für den Kreis Groß Strehlitz ein Kreiswohlfahrtsamt einzurichten und zur Bearbeitung der Aufgaben des Kreiswohlfahrtsamts einen Leiter und einen Registrator sowie die nötigen Schreibhelfer anzustellen.

Dem Leiter werden die gleichen Bezüge wie dem Kreisauschuß-Sekretär 2400—4000 (Mark) Wohnungsgeldzuschuß 400 Mark und Kriegsteuerzuschulungen nach den staatlichen Grundätzen, dem Registrator die gleichen Bezüge wie den Kreisauschuß-Assistenten (1800—2800 Mark) Wohnungsgeldzuschuß 400 Mark und die Kriegsteuerzuschulungen nach den staatlichen Grundätzen gewährt.

Die Kosten werden für das laufende Rechnungsjahr aus bereiten Mitteln entnommen und für die Folge durch den Haushaltsplan bereit gestellt.

Zu 14. Der Kreistag beschloß einstimmig, der zu errichtenden Schlesischen Bürgerversicherung auf Gegenseitigkeit beizutreten.

Zu 15. Der Kreistag beschloß mit 15 gegen 7 Stimmen:

- 1., zunächst einen Teil der nach dem Kreistagsbeschlusse vom 29. Oktober 1913 in den Kreischauffeebauplan aufgenommenen Wegstrecke von der früheren Provinzialchauffee bei Suchau—Bahnhof Schimmschow—Kalinow als Chauffee 1. Ordnung auszubauen unter der Bedingung
 - a, daß die beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke den für die Chauffee einschließlich aller Nebenanlagen erforderlichen Grund und Boden dem Kreise frei von allen etwa darauf befindlichen Bauwerken oder sonstigen Anlagen kosten- und lastenfrei zu Eigentum übertragen,
 - b, daß die beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke sich verpflichten auf Anfordern des Kreisauschusses die auf dem Chauffeegelande stehenden Bäume binnen einer Frist von zwei Monaten auf eigene Kosten zu beheben und zwar mit den Wurzelstöcken,
 - c, daß die Uebergänge über die Chauffeegräben nach den angrenzenden Feldern hin ohne Inanspruchnahme des Kreises hergestellt werden,
 - d, daß diejenigen Gemeinden, in welchen dies seitens des Kreisauschusses für erforderlich gehalten wird, sich rechtsverbindlich verpflichten, dem Kreise gegenüber, für alle Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Chauffeebaues innerhalb des Gemeindebezirks gegen ihn geltend gemacht werden, aufzukommen.

2. Zur Deckung der nach dem Kostenanschlage bemessenen Baukosten von 246 800 Mark ein Darlehn bei der Provinzialhilfskasse oder bei sonstigen geeigneten Geldgebern unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

3. Den Kreisauschuß mit der Bauausführung und der Aufnahme des Darlehns zu beauftragen.

Zu 16. Der Kreistag beschloß einstimmig

- 1., zur Deckung der für die Herstellung einer 5100 m langen, 3,0 m breiten Basaltprofilerschüttung auf der Chauffee vom Laßler Bege ab bis Himmelwitz nach dem Kostenanschlage bemessenen Baukosten von 78 500 Mark die verfügbaren Mittel zu verwenden und für den Rest ein Darlehn bei der Provinzialhilfskasse oder bei sonstigen geeigneten Geldgebern unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen,

2., den Kreisauschuß mit der Bauausführung und der Aufnahme des Darlehns zu beauftragen.

Zu 17. Der Kreistag sprach sich dahin aus, daß der Wortlaut des Kreistagsbeschlusses vom 20. April 1917 Punkt 7 der Tagesordnung betreffend Bewilligung von Kriegsbeihilfen an Kreismunalbeamten und Angestellte so zu verstehen ist, daß die Beihilfen sich nur auf die etatsmäßig angestellten Beamten und solche Angestellten beziehen, welche im Haushaltsplan nachgewiesen sind. Für außerplanmäßig beschäftigte Hilfsarbeiter sind die Beihilfen nicht gedacht.

Zu 18. Zum Kreisauschusmitgliede anstelle des Gutsbesizers Kötter aus Gogolin, welcher sein Mandat niedergelegt hat, für die Zeit bis Ende 1919 wurde der Bürgermeister Wiczorek aus Hiesi gewählt. Ueber den Wahlakt selbst ist ein besonderes Protokoll aufgenommen.

Zu 19. Zum Mitgliede der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien gemäß des Gesetzes vom 30. Juni 1894 anstelle des Gutsbesizers Kötter aus Gogolin, welcher sein Mandat niedergelegt hat, wurde für die Zeit bis Ende Dezember 1922 der Herrar Wittner in Kreis Plüschwitz gewählt.

Ueber den Wahlakt selbst ist ein besonderes Protokoll aufgenommen worden.

Groß Strehlitz, den 4. Februar 1919.

Auf den Lebensmittellartenabschnitt 52 für Versorgungsberechtigte kommen

1 Pfd. Marmelade	
¼ Pfd. Kunsthonig	
¼ Pfd. Feigwaren und	
1 Suppenwürfel	
auf den Lebensmittellartenabschnitt p für Selbstverfoger	
1 Pfd. Marmelade zur Ausgabe.	
Erwerbspreis des Kaufmanns für 1 Ztr. Marmelade in der Stadt und den benachbarten Ortschaften Sucholona, Motrolona, Adamowiz, Schimischow, Nosniontau, Stephanshain, Schewtowiz	84,00 Mk.
für die anderen Ortschaften des Kreises	83,50 Mk.
Verkaufshöchstpreis für 1 Pfd. Marmelade	1,00 Mk.
Erwerbshöchstpreis für ¼ Pfd. Kunsthonig des Kaufmanns	0,34 Mk.
Verkaufshöchstpreis	0,40 Mk.
Erwerbspreis des Kaufmanns für ¼ Pfd. Feigwaren	0,13 Mk.
Verkaufshöchstpreis	0,16 Mk.
Erwerbspreis des Kaufmanns für 1 Stange Würfel = 5 Stück	0,52 Mk.
Verkaufshöchstpreis für 1 Würfel	0,13 Mk.

Die Lebensmittel sind bis einschließl. Sonnabend den 22. Februar abzuholen. Erfolgt die Abholung in der genannten Zeit nicht, so gilt der Kartenabschnitt 52 bzw. p für verfallen. Im übrigen gelten die bereits früher bekannt gegebenen Bestimmungen über die Abgabe. Die zur Abholung notwendigen Säcke sind mitzubringen.

Groß Strehlitz, den 11. 2. 1919.

Verforgung mit Fleisch.

Die Provinzialfleischstelle für Schlesien in Breslau hat die vom Reichsernährungsamt verfügte Erhöhung der Fleischration als undurchführbar abgelehnt. Auf Grund sorgfältiger statistischer Erhebungen ist die Provinzialfleischstelle zu dem Ergebnis gekommen, daß die geforderte Erhöhung der Fleischration in Schlesien den völligen Zusammenbruch der schon jetzt außerordentlich schwierigen Milch- und Fettwirtschaft in kürzester Frist herbeiführen würde. Der Bestand an wertvollen Milchkuhen würde dadurch so stark verringert werden, daß die Milch- und Buttererzeugung in wenigen Wochen völlig verfallen müßte. Durch die Ablehnung der Fleischrationserhöhung für Schlesien hat sich die Provinzialfleischstelle in die Lage gesetzt, auch die geforderte erhöhte Viehhabe an das Reich ablehnen zu können. Dagegen ist bei Beibehaltung der jetzigen Fleischration zu hoffen, daß die Gefahr einer verhängnisvollen Abnahme unserer Viehbestände wenigstens einigermaßen behoben wird.

Die Provinzialfleischstelle hat ferner beschlossen, die bisher gewährten Arbeiterzulagen zunächst noch in der bisherigen Weise weiter zu gewähren, jedoch soll nach und nach damit abgebaut werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Bevölkerung auf die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahmen im Interesse der Erhaltung des Viehstandes und der Milch- und Butterversorgung hinzuweisen.

Groß Strehlitz, den 12. Februar 1919.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, das gründliche Abraupen der Bäume, Stränder und Hecken und Vertilgung der Raupennester bis zum 25. März 1919 zur Vermeidung der im § 368^d des Reichsstrafgesetzbuches angedrohten Strafen alsbald anzunordnen, zugleich das Säubern der Abkrägen und Abbürsten der Bäume, sowie das Bestreichen derselben mit dicke Kalk-

milch zu empfehlen, und die eventl. Befestigung der särmigen Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Pächter herbeizuführen.

Die Ortsbehörden und Gendarmen des Kreises werden hierdurch beauftragt, Unterlassungen der infolge des Vorstehenden ergangenen polizeilichen Anordnungen den Ortspolizeibehörden anzuzeigen.

Groß Strehlitz, den 11. Februar 1919.

In den nächsten Tagen wird in den Geschäften von Kaufmann Wilhelm Scholz in Groß Strehlitz

Paul Stiller in Ljeft

Leffel in Gogolin

Kaufmannsrau Stercij in Petersgrätz

Richter in Colonnowsta

Folwaczyn in Leschnitz

Hüttenkaufhaus Jawadzki

ein Posten Frauenstrümpfe und Kinderhemden zum Verkauf kommen.

Als Höchstpreise werden festgesetzt

für 1 Paar Frauenstrümpfe	Größe	10	3,58 Mk.
" 1 "	"	11	3,79 "
" 1 "	"	12	3,97 "
" 1 Mädchenhemd Serie I	Größe	40	3,78 "
" 1 "	"	50	5,04 "
" 1 "	"	90	14,00 "
" 1 "	"	40	2,52 "
" 1 "	"	50	3,78 "

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes. Die Ortsbehörden werden streng darauf zu achten, daß die Bestimmungen der Reichsbefestigungsstelle und meine Kreisblattverfügungen genau befolgt werden.

Groß Strehlitz, den 8. Februar 1919.

Dem Kreise ist ein kleiner Posten instandgesetztes Militärschuhzeug zugewiesen worden. Dieses Schuhzeug ist ausschließlich für die Landwirtschaft, insbesondere die Landarbeiter bestimmt.

Mit dem Verkauf sind betraut:

1. der Schuhwarenhändler Kaluza in Groß Strehlitz,
2. Stegmund in Or. Strehlitz.

Der Verkaufspreis beträgt:

für ein Paar Kavalleriestiefel 23,10 Mark.

Schnürschuhe 16,50 Mark.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes. Die beiden Händler dürfen die Schuhe nur gegen einen von meinem Amt ausgestellten mit Stempel und Unterschrift versehenen Ausweis verkaufen.

Die Ausstellung dieses Ausweises erfolgt nur an solche Personen, die eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes darüber vorlegen, daß sie Landarbeiter sind und die Schuhe dringend gebrauchen.

Groß Strehlitz, den 11. Februar 1919.

Pferdeabschlachtungen.

Es ist festgestellt worden, daß immer noch starke Abschachtungen von arbeitsfähigen Pferden stattfinden und dadurch die Frühjahrsbefellung durch das Fehlen von Arbeitspferden in Frage gestellt wird. Die Pflicht jedes Landwirts ist, sämtliche arbeitsfähigen Pferde zu erhalten, damit sämtliche landwirtschaftlichen Arbeiten im Interesse der Volksernährung erledigt werden können. Unter Bezug auf die im Kreisblatt Stück 3 für 1919 abgedruckte Anordnung betreff. Verbot der Abschächtung von arbeitsfähigen Pferden ersuche ich die Polizeiorgane von allen Uebertretungsfällen Anzeige zu erstatten.

Groß Strehlitz, den 10. Februar 1919.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich mit Bezug auf die Kreisblattbekanntmachung vom 8. Januar 1919 Stück 2 Seite 17 um baldige Einfindung der Mobilgar-Feuerversicherungsbeiträge für 1919 an die Kreis-Kommunal-Kasse hier selbst und um Rückgabe der Hebelisten.

Groß Strehlig, den 6. Februar 1919.

Der Landrat.

Großpietsch.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Dominiums Schloß-Kroppitz ist erloschen.

Oppeln, den 7. Februar 1919.

Der Landrat. Lücke.

Die zum Landbestellbezirk des Postamts Pössowska gehörende Kolonie Nowolowska sowie das Forsthaus Jasmin sind vom 1. Februar ab dem Landbestellbezirk der Postagentur Colonowaska zugeteilt worden.

Oppeln, 1. Februar 1919.

Ober-Postdirektion.

Die Gemeinde- und Gutsordnungen des Katasteramtsbezirktes Kroppitz werden aufgefördert, die summarischen Mutterrollen zur gebührenfreien Nachtragung der Veränderungen bis zum 1. März hierher einzusenden.

Kroppitz, den 31. Januar 1919.

Katasteramt.

Unter den Pferden des Bauers Mathias Donath in Sucholona ist, wie amtstierärztlich festgestellt, die Räude ausgebrochen.

Schloß Groß Strehlig, den 3. Februar 1919.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung.

Die Malapane-Brücke bei Klein Stanišch ist für den gesamten Verkehr wieder freigegeben.

Colonowaska, den 8. Februar 1918.

Der Amtsvorsteher.

Unter den Pferden des Dominiums Frei-Bogtei Leschnitz ist Pferdeinfluenza ausgebrochen.

Frei-Bogtei Leschnitz, den 5. Februar 1919.

Der Amtsvorstand. P o p p e.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe beabsichtigt die während des Krieges unterbrochenen Heizerkurse mit dem neuen Rechnungsjahre erneut ins Leben zu rufen in der Annahme, daß während des Krieges eine Reihe von Kesselwärtern mit ungenügender Auszubildung hat beschäftigt werden müssen und zur Zeit Arbeitslose gern die Gelegenheit wahrnehmen möchten, sich einem neuem Berufe zuzuwenden, wozu ihnen durch die kurze Gelegenheit geboten werden kann.

Um zunächst festzustellen, ob ein Bedürfnis zur Abhaltung von solchen Kursen vorliegt, sind Anmeldungen zu einem etwa im Sommer stattfindenden 2-wöchigen Heizerkursus an die Gewerbeinspektion in Oppeln einzureichen. Alles weitere müßte späterer Vereinbarung vorbehalten bleiben.

Oppeln, den 8. Februar 1919.

Der Gewerbeinspektor.

Der Regierungsrat Bopelins in Oppeln ist an Stelle des Regierungsrats Lange zum Vorsitzenden des für den Regierungsbezirk Oppeln gebildeten Steueranschuß der Gewerbebesteuerklasse 2 ernannt worden.

Gr. Strehlig, den 7. Februar 1919.

Der Landrat.



Nach längerem Leiden starb gestern die
Schwester Oberin
des hiesigen St. Josefstittes

M. Eleonore Zieleznik

Barmherzige Schwester vom hl. Karl
Borromäus.

Sie diente unermüdetlich den Kranken und Hilfsbedürftigen unserer Gemeinde durch 22 Jahre, davon die letzten 5 Jahre als Oberin. Möge ihr Gott hierfür reicher Vergeltung sein.

Gogolin, den 7. Februar 1919.

Der Gemeindevorstand.

Die Gemeindevertretung.

Ein gut erhaltener

Fleischerschlitten

mit Eisenritter ist zu verkaufen. Wo? Zu erfragen in der Druckerei d. Ztg.

Gesucht für bald einen zuverlässigen, in allen Arbeiten der Landwirtschaft kundigen

Knecht.

Franz Kusch, Gogolin,
Fleischermeister.



Gutsjäger. Gärtner.

Mit Führerschein 3 b, 33 J. alt, katholisch, sucht auf gute Zeugnisse Lebensstellung, wo Heirat gestattet, als Leibjäger, Forst- oder Jagdaufsicher. Derselbe ist ein guter Wildpfl. Schläger, Raubjaggevert sowie Waldhornbläser. 4 Jahre im Felde gewesen. Ang. erb. unter Lebensstellung postl. Groß Strehlig.

Landwirtschaft

mit 20 Morgen Acker, Gebäude massiv, eine Stunde von Groß Strehlig entfernt, preiswert zu verkaufen
Pietrowski, Groß Strehlig.

Ein Reise- und ein Gehpelz

sind zu verkaufen. Zu erf. in d. Druckerei d. Bl.

Husten, Atemnot

Bersheimung.

Schreibe allen Leidenden gerne umsonst, womit ich mich von meinen schweren Ungenheiten selbst befreie.

Heinrich Deize, Wadersleben
Kroving Sadler.

Auch bei Hautjucken, tierische Krätze offenem Beingeschwürren gerne umsonst Auskunft. Nachtr. erwünscht.

Eine gut besetzte

Jagd

wird zu pachten gesucht. Off. unter „K 365“ an die Expedition dieser Zeitung.

Sonderbeilage

Stück zu 7 des „Groß Strehliher Kreisblattes“

nom 14. Februar 1919.

Anordnung über den Verkehr und Verbrauch der Eier im Kreise Groß Strehli.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichszanklers über Eier vom 12. August 1916 (R.G.B. S. 927) bezw. 24. April 1917 (R.G.B. S. 374) und der preussischen Ausführungsanweisung vom 24. August 1916 zu dieser Verordnung wird für den Umfang des Kreises Groß Strehli das Folgende bestimmt:

I. Verbot des freien Eierhandels.

§ 1.

Das Eierwirtschaftsjahr 1919 läuft vom 1. Februar 1919 bis 31. Januar 1920.

§ 2.

Die Ausfuhr wie auch der Versuch der Ausfuhr von Eiern von Hühnern, Enten und Gänzen aus dem hiesigen Kreise ist verboten.

Ausgenommen sind nur Sendungen von Eiern an die vom Kreisausschuß besonders zugelassenen Stellen.

§ 3.

Jede Abgabe wie auch der Versuch der Abgabe von Eiern an nicht zur Eierabnahme amtlich zugelassene Personen, sowie jede Annahme bezw. der Versuch der Annahme von Eiern durch nicht zur Eierabnahme amtlich zugelassene Personen ist verboten.

Dem Vorsitzenden des Kreisausschusses wird es überlassen, erforderlichenfalls Ausnahmen zu gestatten.

§ 4.

Für den Verkauf von Eiern im Kreise ist in jeder Gemeinde des Kreises eine Verkaufsstelle eingerichtet.

II. Ablieferungspflicht.

§ 5.

Die Hühnerhalter haben sämtliche Eier, die sie nicht zur Ernährung ihrer Haushaltungsangehörigen benötigen, an die Verkaufsstellen abzuliefern.

Als Haushaltungsangehörige gelten diejenigen Personen, die im Haushalt des Geflügelhalters voll beschäftigt werden und in seiner Wohnung untergebracht sind mit Ausnahme der Kriegsgefangenen und Saisonarbeiter.

§ 6.

Die Mindestablieferungsmenge wird auf 15 Eier pro Huhn und Jahr festgesetzt.

§ 7.

Der von den Gemeinden und Gütern aufzubringenden Eiermenge sind 9% des Hühnerbestandes nach der Zählung vom 4. Dezember 1918 zu Grunde gelegt. Die Hühnerhalter haben bis zum 30. April 1919 mindestens $\frac{1}{3}$ bis zum 30. Juni 1919 mindestens $\frac{2}{3}$ und bis zum 1. Oktober 1919 den Rest ihres Ablieferungssolls an die zuständige Eierabgabestelle abzuführen.

§ 8.

Hühnerhalter, die ihrer Ablieferungspflicht nicht genügen, können im Zwangswege zur Abgabe der Eier angehalten werden.

§ 9.

Die Hühnerhalter sind verpflichtet, den mit der Durchführung und Kontrolle der Eiererfassungsozialisation beauftragten Personen Auskunft zu erteilen.

III. Eierabgabe.

§ 10.

Eier von Hühnern, Enten und Gänzen dürfen an die nicht geflügelhaltende Bevölkerung nur gegen Eiermarken durch die amtlich zugelassenen Eierausgabestellen verabfolgt werden.

§ 11.

Für Gast- und Schankwirtschaften, Konditoreien, Krankenhäuser, Lazarette usw. wird die höchste zulässige Entnahme von Eiern zur Versorgung der Gäste und Pflöge durch die Ortsbehörden festgesetzt.

Die Konditoreien, Krankenhäuser, Lazarette usw. erhalten eine dieser Festsetzung entsprechende Menge von Eiermarken, während Gast- und Schankwirtschaften nur Eier gegen Hingabe der von ihren Gästen in Empfang genommenen Eiermarken erhalten.

Von letzter Bestimmung erforderlichenfalls Ausnahmen zuzulassen, wird dem Vorsitzenden des Kreisausschusses übertragen.

§ 12.

Für die Abgabe von Eiern werden von dem Kreisausschuß Höchstpreise festgesetzt und im Kreisblatt bekannt gemacht.

Jede Überschreitung der festgesetzten Höchstpreise ist verboten.

IV. Bruteier.

§ 13.

Der Verkehr mit Bruteiern wird für Gänseier vom 20. Januar, für andere Eier vom 10. Februar an bis 30. Juni unter folgenden Bedingungen gestattet:

- Die Versendung darf nur von Geflügelhaltern unmittelbar an Geflügelhalter erfolgen. Es dürfen nur die Eier des dem Versender gehörigen Geflügels versendet werden.
- Wer Hühnerierei zu Brutzwecken verkauft, hat hierüber Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht: Name und Wohnort des Käufers, Stückzahl und Art der Bruteier, Tag des Versandes.
Die Aufzeichnungen sind dem Kommunalvorband auf Erfordern vorzulegen.
- Eier, die als Bruteier gekauft sind, dürfen nur zu Brutzwecken verwendet werden.
- Die Bruteiersendungen müssen die deutliche Kennzeichnung als Bruteier erhalten.

V. Ausführungsbestimmungen.

§ 14.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses kann Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften dieser Verordnung erlassen.

VI. Strafbestimmungen.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und

mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Eier oder der verbotswidrig hergestellten Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

VII. Inkraftsetzung.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Groß Strehlitz, den 12. Februar 1919.

Der Kreisanschuß.

Groszpitsch.

Ausführungsanweisung über den Verkehr und den Verbrauch der Eier.

Auf Grund des § 14 der Anordnung über den Verkehr und Verbrauch der Eier im Kreise Groß Strehlitz vom 12. Februar 1919 wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zum Eierkauf im Kreise sind nur nachstehende Personen berechtigt:

- für die Stadt Groß Strehlitz, Kaufmann Jelitto und Kaufmann Biskorz hier,
 „ „ „ Leschnitz, Bäckermeister Nieger, Leschnitz,
 „ „ „ Ujest, Kaufmann Franekst, Ujest,
 für den Gemeinde- und Gutsbezirk Adamowiz
 Fleischermeister Nutta, Adamowiz,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Alt-Ujest
 der Gemeindevorsteher in Alt-Ujest,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Annaberg
 Fleischermeister Jgnaz Wichter, Annaberg,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Balzarowiz
 Gastwirtsfrau Marie Siedlaczek, Balzarowiz,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Blottnitz
 Kaufmann Michael Heiduk, Blottnitz,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Boritsch
 Gasthauspächter Franz Kostzema, Boritsch,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Borowian
 der Gemeindevorsteher in Borowian,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Bresina
 der Gemeindevorsteher in Bresina,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Carmerau
 Kaufmann Meier, Carmerau,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Centawa
 Kaufmannsfrau Marie Dziuron Centawa,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Chorulla
 der Gemeindevorsteher in Chorulla,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Colonnowska
 Händlerin Anna Kunil, Colonnowska,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Deschowitz
 Kaufmann Jonas, Deschowitz,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Dollna
 Gasthauspächterin Felitto, Dollna,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Dombrowla
 Kaufmannsfrau Bronislawa Sobana, Dombrowla,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Gogolin
 Händlerin Martha Gaffron, Gogolin,

für den Gemeinde-Gutsbezirk Gonschiorowiz mit Stephans-hain

Kaufmannsfrau Hedwig Raffeli, Gonschiorowiz,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Goradze

Gastwirt Jakob Krzewika, Goradze,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Grabow

Häusler Stefan Chmiel, Grabow,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Grodisko

Kaufmann Wilhelm Komolif, Grodisko
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Groß-Pfuschnitz

Kaufmann Michael Daiduk, Blottnitz,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Groß-Stanisch

Bäckermeister Eduard Schwidza, Groß-Stanisch,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Groß-Stein

Gasthauspächter Kalchura, Groß-Stein,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Heine

Bauer Johann Fernajsch, Heine,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Himmelwitz

Kaufmannsfrau Marek, Himmelwitz,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Jarischau

der Gemeindevorsteher in Jarischau,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Jeschona

Gasthausbesitzerin Anaitajsa Kiedworek, Jeschona,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Kadlub

Kaufmann Th. Dziendzielsky, Kadlub,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Kadlubitz

der Gemeindevorsteher in Kadlubitz,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Kalinowiz

Gasthausbesitzerin Marie Grabowski, Kalinowiz,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Kaltwasser

Kaufmann Albert Dgasa, Kaltwasser,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Karlubitz

Kaufmannsfrau Anna Sziodry, Karlubitz,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Keltisch

Kolonialwarenhandlerin Hedwig Dittrich, Keltisch,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Klein-Stanisch

Kaufmann Paul Konekto, Klein-Stanisch,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Klein-Stein

Kaufmann Th. Dziendzielski, Kadlub,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Klutschau

der Gemeindevorsteher in Klutschau,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Krassowa

Kaufmannsfrau Klara Krowzella, Krassowa,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Krempa

Hausbesitzerin Bertha Gielnik, Krempa,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Kroschnitz

Hauptlehrerfrau Ged. Kroschnitz,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Krienjowiesch

Fräulein Hedwig Kother, Krienjowiesch,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Lajisk

Kaufmann Eduard Erdam, Lajisk,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Leschnitz Freiwogtei

Fräulein Hedwig Kother, Krienjowiesch,
 für den Gemeindebezirk Liebenhain

Hauptlehrerfrau Marie Grimm, Liebenhain,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Wallnie

Kaufmann Paul Smiatel, Wallnie,
 für den Gemeinde-Gutsbezirk Wischkline

Gastwirt Paul Mundie, Wischkline,

für den Gemeinde-Gutsbezirk Mokrolona
Fleischermeister Hoppe, Mokrolona,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Neudorf
der Gemeindevorsteher in Neudorf,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Nieder-Elguth
der Gemeindevorsteher in Nieder-Elguth,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Niesdröwiz
Gastwirtsfrau Marie Stajch in Niesdröwiz,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Niewole
der Gemeindevorsteher in Niewole,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Rogowischütz
Gasthausbesitzerin Thella Byrwich in Rogowischütz,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Ober-Elguth
der Gemeindevorsteher in Ober-Elguth,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Oberwiz
Geschäftsführer Johann Smiady in Oberwiz,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Oderwanz
Kaufmannsfrau Anna Gabor in Oderwanz,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Olescha
Gärtner Peter Endel in Olescha
für den Gemeinde-Gutsbezirk Olschowa
Krämer Johann Ciomperlik, Olschowa,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Oschiel
Postschaffner a. D. Franz Gabriel, Oschiel
für den Gemeinde-Gutsbezirk Otmüh
Krämerfrau Ottilie Siedlackel, Otmüh,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Otmüh
Kaufmann Florian Parucha, Otmüh,
für die Gemeinde Petersgräß
Kaufmann Paul Nowal I, Petersgräß,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Poremba
Krämerfrau Theresie Schneider, Poremba,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Posnowiz
Kaufmannsfrau Pauline Gerlich, Posnowiz,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Rosmierla
Kaufmann Albert Jarczyl, Rosmierla
für den Gemeinde-Gutsbezirk Rosmierz
Kaufmann Paul Gamenda, Rosmierz,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Rosniontau
Witwe Veronika Solomski, Rosniontau,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Roswadze
Kaufmann Josef Burton, Roswadze,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Sakrau
Fleischerfrau Bronisl. Sobawa, Sakrau,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Salefche
Bäder Johann Nochnia, Salefche,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Sandowiz
Frau H. Gniela, Zawadzki,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Scharnosin
Fleischermeister Karl Malofsch, Scharnosin,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Schedlik
Kaufmannsfrau Johanna Jureiko Schedlik,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Schenlowiz
Bäderfrau Anna Uherel, Schenlowiz,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Schimischow
Kaufmann Robert Opepstalski, Schimischow,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Schironowiz v. P.
Kaufmannsfrau Monika Swierzy, Schironowiz v. P.
für den Gemeinde-Gutsbezirk Schironowiz v. R.
Kaufmannsfrau Monika Swierzy, Schironowiz v. P.

für den Gemeinde-Gutsbezirk Sprentschütz
Kaufmannsfrau Johanna Jureiko, Schedlik,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Stubendorf
Gemeindevorsteher Leppich, Stubendorf,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Suchau
Kaufmannsfrau Franziska Drujschnit, Suchau,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Sucho-Danieg
Gasthausbesitzerin Polm Anna, Sucho-Danieg,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Sucholona
Händlerin Auguste Reister Sucholona,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Tschammer-Elguth
Gastwirtsfrau Gruschka, Tschammer-Elguth,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Waldhäuser
der Gemeindevorsteher in Waldhäuser,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Warmuntowiz
Gastwirtsfrau E. Ratta, Warmuntowiz,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Wierchlesch
Fräulein Klara Wrobel, Wierchlesch,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Wyssola
Fleischer Ignaz Richter, Wyssola,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Zawadzki
Frau Hedwig Gniela, Zawadzki,
für den Gemeinde-Gutsbezirk Zyrowa
Fleischerfrau Franziska Wlading, Zyrowa.

§ 2.

Die Aufkäufer sind verpflichtet, jedes Gehöft ihres Bezirkes, in denen Hühner gehalten werden, wöchentlich wenigstens einmal anzufuchen.

Sie haben den Geflügelhaltern über die Zahl der abgegebenen Eier jedes Mal aus den ihnen von der Kreis-Eierfammelstelle zur Verfügung gestellten Einschreibblöden (Form A.) Mitteilung zu erteilen.

Die Durchschläge der erteilten Mitteilung sind dem Gemeindevorsteher zweimal im Monat, und zwar bis zum 15. bezw. letzten eines jeden Monats auszuhandigen, während dem Kreisauszucht am Ende jeder Woche bis zum Sonntag zu berichten ist, wieviel Eier aufgekauft und wieviel Eier an die Kreis-Eierfammelstelle abgeliefert sind, bezw. auf Eierarten verkauft worden sind.

§ 3.

Die Eieraufkäufer haben über die von ihnen erworbenen Eier Listen (Form B) zu führen, aus denen ersichtlich ist, der Name des Geflügelhalters, der Tag und die Zahl der von ihnen erworbenen Eier.

§ 4.

Der Verkauf von Eiern ist nur den unter § 1 genannten Aufkäufern gestattet. Die Abgabe von Eiern durch den Geflügelhalter an andere Personen ist untersagt.

Falls Hühnerhalter unmittelbar an die Kreis-Eierfammelstelle Eier abliefern, hat diese den Hühnerhaltern eine Mitteilung über die abgelieferten Eier auszustellen.

§ 5.

Für den hiesigen Kreis werden nachstehende Eierhöchstpreise festgesetzt:

Abgabepreis vom Hühnerhalter an die örtl. Unteraufkäufer	25 Pfg. für das Ei
Abgabepreis von dem örtl. Unteraufkäufer an die Hauptfammelstelle Felitto Groß Strehlig	27 Pfg. für das Ei
Abgabepreis von Unteraufkäufern u. Hauptfammelstelle an die Verbraucher	29 Pfg. für das Ei.

Jeder Hühnerhalter, welcher bis zum 30. April d. Js. $\frac{1}{3}$ seines Eierablieferungsfolles, das sind 10 Eier für jedes Duhn, erfüllt hat, erhält für jedes während des Monats Mai abgelieferte Ei 1 Pfg. über den Erzeugerhöchstpreis, das sind also 26 Pfg. für das Ei.

§ 6.

Die Hühnerhalter haben die ihnen erteilten Quittungen über die Eierablieferung sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen den mit der Kontrolle der Eiererfassungsregelung beauftragten Personen vorzulegen.

Können sie sich nicht über die Menge der abgelieferten Eier ausweisen, so haben sie die Fehlmenge ihres Ablieferungsfolles nachzuliefern.

§ 7.

Die Eierankäufer sind verpflichtet, an die Versorgungsberechtigten gegen Abgabe der Eierkarte Eier zu verkaufen und darüber genau Buch zu führen.

§ 8.

Die Eierabgabestellen haben die in Empfang genommenen Eierkarten allmonatlich bis zum 1. der Kreis-Eierammestelle einzusenden.

§ 9.

Die Ortsbehörden haben durch örtliche Maßregeln

dafür Sorge zu treffen, daß die Insassen von Krankenhäusern und Lazaretten sowie auch die in Privatpfleg befindlichen Kranken vorzugsweise die ihnen zustehenden Eiermengen erhalten.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 14 der Anordnung vom 12. Februar 1918 über den Verkehr und Verbrauch der Eier im Kreis Groß Strehlitz bestraft.

Groß Strehlitz, den 12. Februar 1919.

Der Landrat.

Großpietsch.

Betrifft Eierabgabe an Versorgungsberechtigte

Bis auf weiteres können auf den Wochenabschnitt der Eierkarte 2 Eier abgegeben werden.

Groß Strehlitz, den 12. Februar 1919.

Der Landrat.